

Amtsblatt der Europäischen Union

C 378



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

24. Oktober 2014

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 378/01	Mitteilung der Kommission über die für das erste Halbjahr 2015 im Rahmen bestimmter von der Europäischen Union eröffneter Kontingente verfügbare Menge an bestimmten Erzeugnissen des Sektors Milch und Milcherzeugnisse	1
2014/C 378/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7390 — OFI Infravia/GDF Suez/PensionDanmark/NGT) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 378/03	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

Europäische Verteidigungsagentur

2014/C 378/04	Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2013	4
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 378/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 378/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7398 — Mirael/Ferrovial/NDH1) ⁽¹⁾	6
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung der Kommission

über die für das erste Halbjahr 2015 im Rahmen bestimmter von der Europäischen Union eröffneter Kontingente verfügbare Menge an bestimmten Erzeugnissen des Sektors Milch und Milcherzeugnisse

(2014/C 378/01)

Für bestimmte, in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission ⁽¹⁾ genannte Kontingente wurden für das zweite Halbjahr 2014 Einfuhrlicenzen für Mengen erteilt, die unter der im Rahmen dieser Kontingente verfügbaren Gesamtmenge lagen. Die Restmengen sind im nachstehenden Anhang aufgeführt und sind vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2015 verfügbar.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

ANHANG

Erzeugnisse mit Ursprung in einem beliebigen Drittland	
Nummer des Kontingents	Menge (in kg)
09.4590	68 537 000
09.4599	11 340 500
09.4591	5 360 000
09.4592	18 438 000
09.4593	5 413 000
09.4594	20 007 000
09.4595	13 809 000
09.4596	19 450 100
Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz	
Nummer des Kontingents	Menge (in kg)
09.4155	2 000 000
Erzeugnisse mit Ursprung in Island	
Nummer des Kontingents	Menge (in kg)
09.4205	200 000
09.4206	190 000

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7390 — OFI Infravia/GDF Suez/PensionDanmark/NGT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 378/02)

Am 17. Oktober 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7390 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Oktober 2014

(2014/C 378/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2669	CAD	Kanadischer Dollar	1,4208
JPY	Japanischer Yen	136,42	HKD	Hongkong-Dollar	9,8279
DKK	Dänische Krone	7,4462	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6115
GBP	Pfund Sterling	0,79040	SGD	Singapur-Dollar	1,6134
SEK	Schwedische Krone	9,1869	KRW	Südkoreanischer Won	1 339,01
CHF	Schweizer Franken	1,2067	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,8557
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7542
NOK	Norwegische Krone	8,3090	HRK	Kroatische Kuna	7,6733
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 257,82
CZK	Tschechische Krone	27,690	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1440
HUF	Ungarischer Forint	307,40	PHP	Philippinischer Peso	56,775
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	52,6736
PLN	Polnischer Zloty	4,2290	THB	Thailändischer Baht	40,993
RON	Rumänischer Leu	4,4245	BRL	Brasilianischer Real	3,1596
TRY	Türkische Lira	2,8336	MXN	Mexikanischer Peso	17,1095
AUD	Australischer Dollar	1,4404	INR	Indische Rupie	77,5153

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSAGENTUR

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2013

(2014/C 378/04)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

<http://www.eda.europa.eu/>

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 378/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	26.9.2014
Dauer	26.9.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	HAD/5BC6A
Art	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
Gebiet	Unions- und internationale Gewässer der Gebiete Vb und VIa
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	58/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7398 — Mirael/Ferrovial/NDH1)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 378/06)

1. Am 17. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited („Mirael“, Vereinigtes Königreich), über die Verwaltung des Investmentfonds Macquarie European Infrastructure Fund LP 4, und das Unternehmen Ferrovial Aeropuertos SAU, eine mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft von Ferrovial, SA („Ferrovial“, Spanien), über seine 100 %ige Tochtergesellschaft Faero UK Holding Limited, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Airport Holdings NDH1 Limited („NDH1“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Mirael: Beratungs-, Investment- und Fondsverwaltungsdienste;
 - Ferrovial: Entwurf, Bau, Finanzierung, Betrieb und Wartung von Verkehrs-, Stadt- und Dienstleistungsinfrastrukturen;
 - NDH1: Besitz und Betrieb der Flughäfen Aberdeen, Glasgow und Southampton im Vereinigten Königreich. NDH1 ist derzeit ein 100 %iges Tochterunternehmen von Heathrow Airports Holdings Limited.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7398 — Mirael/Ferrovial/NDH1 per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE